

Friedhofsordnung der Gemeinde Köthel/Lbg.

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVBl. Schl.-H. Seite 57) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Köthel/Lbg. vom 26.03.2014 folgende Satzung für den Friedhof der Gemeinde Köthel/Lbg. erlassen:

Vorwort

Der Friedhof ist die Stätte, auf der die Gemeinden Köthel/Lbg. und Köthel/St. ihre Verstorbenen zur letzten Ruhe betten.

Die Gemeinde Köthel/Lbg. beruft einen Friedhofsausschuss, der die Verwaltungsarbeiten ausführt.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Bezeichnung und Zweck des Friedhofs

1. Der Friedhof in Köthel/Lbg. steht im Eigentum der Gemeinden Köthel/Lbg. und Köthel/St.
Er wurde im Jahre 1972/73 angelegt und in Benutzung genommen. Der Friedhof wird von der Gemeinde Köthel/Lbg. verwaltet.
2. Der Friedhof ist eine öffentliche Einrichtung und dient der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Tode im Bereich einer der beiden Gemeinden ihren Wohnsitz gehabt haben oder auf ihm ein Grabnutzungsrecht erworben hatten. Ferner werden Personen bestattet, die vor ihrem Tode zwar außerhalb der beiden Gemeinden gelebt haben (z.B. in Alten- und Pflegeheimen), jedoch unmittelbar davor in beiden Gemeinden wohnhaft waren. Auswärtige bzw. andere Personen können Grab- und Bestattungsrecht auf dem Friedhof mit Genehmigung des Friedhofsausschusses erwerben.

§ 2

Verwaltung des Friedhofs

1. Die Verwaltung und Aufsicht über den Friedhof führt der Friedhofsausschuss. Sie richtet sich nach dieser Friedhofsordnung und den allgemeinen staatlichen Vorschriften.
2. Im Zusammenhang mit der Verwaltung des Friedhofes sowie bei der Erhebung von Gebühren und Entgelten dürfen personenbezogene Daten erhoben, verarbeitet und genutzt werden.

§ 3

Entziehung des Benutzungsrechtes

1. Die Widmung zum Friedhof kann durch Beschluss der Gemeindevertretung beider Gemeinden dem Friedhof ganz oder zum Teil entzogen werden.
2. Von dem in dem Beschluss festgesetzten Zeitpunkt an erlöschen alle Beisetzungs- und Nutzungsrechte. Eigentumsrechte an Grabmalen und sonstigen Ausstattungsgegenständen erlöschen, falls diese nicht innerhalb einer Frist von drei Monaten nach öffentlicher Aufforderung schriftlich geltend gemacht werden. Entschädigungsansprüche des Nutzungsberechtigten gegenüber den Kommunalgemeinden bestehen nicht.

3. Wird infolge einer notwendigen Umgestaltung des Friedhofs die Einziehung einzelner Grabstätten angeordnet, so haben die Grabberechtigten Anspruch auf Zuweisung einer anderen gleichartigen Grabstätte für die restliche Nutzungszeit, auf Überführung der in der alten Grabstätte beigesetzten Leichen oder Aschen, des Grabmals und sonstiger Ausstattungsgegenstände sowie auf eine angemessene gärtnerische Anlage der zugewiesenen Grabstätte. Der Anspruch kann nur innerhalb einer von dem Friedhofsausschuss zu bestimmenden Frist nach der Bekanntgabe der Einziehung geltend gemacht werden.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4

Ordnung auf dem Friedhof

1. Der Friedhof ist während der Tageszeit für den Besuch frei gegeben.
2. Die Besucher haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Kinder unter 7 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und unter Aufsicht Erwachsener betreten. Hunde sind an der Leine zu führen.
3. Nicht gestattet sind insbesondere:
 - a) fremde Grabstätten und Friedhofsanlagen außerhalb der Wege zu betreten, zu beschädigen oder zu verunreinigen
 - b) Abraum und Kehricht außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze abzulegen
 - c) Gegenstände von den Gräbern und Anlagen zu entfernen.
 - d) das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht eine besondere Genehmigung erteilt ist
 - e) Anpflanzungen dürfen nicht höher als 2 Meter sein (siehe Richtlinien über die Bepflanzung der Grabbeete § 6)

§ 5

Veranstaltung von Trauerfeiern

1. Trauerfeiern müssen der Würde des Ortes entsprechen.
2. Der Friedhofsausschuss kann die Veranstaltung von Trauerfeiern von seiner Genehmigung abhängig machen.

§ 6

Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof

1. Gärtner, Steinmetze und sonstige Gewerbetreibende dürfen auf dem Friedhof gewerbliche Arbeiten nur ausführen, wenn sie von dem Friedhofsausschuss zugelassen sind.
2. Die Zulassung wird solchen Gewerbetreibenden erteilt, die persönlich geeignet sind und eine ordnungsgemäße Berufsausbildung (z. B. durch Vorlage der Handwerkskarte oder des Berufsausweises für Landschafts- und Friedhofsgärtner) nachweisen können. Über die Zulassung kann ihnen eine Berechtigungskarte ausgestellt werden.
3. Gewerbliche Arbeiten an den Grabstellen dürfen nur nach vorheriger Anmeldung beim Friedhofsausschuss durchgeführt werden. Die Berechtigung zur Vornahme der Arbeiten ist auf Verlangen durch schriftliches Einverständnis des Grabinhabers nachzuweisen.

4. An Sonn- und Feiertagen sind gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof untersagt. Der Friedhofsausschuss kann für bestimmte Tageszeiten gewerbliche Arbeiten untersagen. Bestattungsfeierlichkeiten dürfen durch gewerbliche Arbeiten nicht gestört werden.

§ 7

Durchführung der Anordnungen

1. Den Anordnungen der mit der Aufsicht betrauten Personen ist Folge zu leisten.
2. Zuwiderhandelnde können vom Friedhof verwiesen werden. Gewerbetreibenden kann in diesem Fall das Arbeiten auf dem Friedhof untersagt und die Zulassung zeitweise oder dauerhaft entzogen werden.

III. Bestattungsvorschriften

§ 8

Anmeldung der Beerdigung

1. Das Beerdigungsunternehmen hat spätestens 3 Tage vor der Bestattung diese bei dem vom Friedhofsausschuss Beauftragten anzumelden.
2. Der Zeitpunkt der Bestattung wird mit den Beteiligten festgesetzt.
3. An Sonn- und Feiertagen soll keine Bestattung stattfinden.

§ 9

Verleihung des Nutzungsrechts

1. Mit der Überlassung einer Grabstätte und der Zahlung der festgesetzten Gebühren wird dem Berechtigten das Recht verliehen, die Grabstätte nach Maßgabe der Friedhofsordnung zu nutzen. Der Berechtigte hat Anschriftsänderungen dem Friedhofsausschuss mitzuteilen.
2. Mit der Verleihung des Nutzungsrechts wird dem Berechtigten die Friedhofsordnung mit den dazugehörigen Richtlinien für die Bepflanzung und Gestaltung der Grabstätte übergeben und die Lage der Grabstelle schriftlich mitgeteilt.

§ 10

Ausheben und Schließen eines Grabes

1. Ein Grab darf nur durch den Friedhofswärter oder durch Dienstleister ausgehoben werden, die vom Friedhofsausschuss damit beauftragt sind.
2. Bei Wiederbelegung nach Ablauf der Ruhezeit können noch vorhandene Leichen- oder Aschereste in dem betreffenden Grab unter der Grabsohle erneut beigesetzt werden.

§ 11

Tiefe des Grabes

1. Bei Erdbestattungen werden die Gräber so tief angelegt, dass der Sargdeckel mindestens von einer Erdschicht von 0,90 m bedeckt ist.

2. Ascheurnen müssen mit einer Erdschicht von 0,80 m bedeckt sein.

§ 12 Größe der Gräber

1. Bei Anlage der Gräber für Erdbestattungen sind folgende Mindestmaße einzuhalten:
 - a) Gräber für Särge bis zu 1,20 m Länge:
Länge 1,20 m, Breite 0,60 m, Abstand 0,30 m
 - b) Gräber für Särge über 1,20 m Länge:
Länge 2,10 m, Breite 0,90 m, Abstand 0,30 m
2. Werden Ascheurnen in besonderen Feldern beigesetzt, so ist für ein Urnengrab ein Platz von mindestens 1,00 m Breite und 1,00 m Länge vorzusehen.

§ 13 Ruhezeit

Die Ruhezeit beträgt:

- für Erdbestattungen 25 Jahre
- für Ascheurnen 20 Jahre

§ 14 Belegung

1. Jedes Grab darf innerhalb der Ruhezeit nur mit einer Leiche belegt werden.
2. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Friedhofsausschusses und der zuständigen Ordnungsbehörde.

§ 15 Umbettungen und Ausgrabungen

1. Die Ruhe der Toten soll grundsätzlich nicht gestört werden.
2. Bei Vorliegen eines berechtigten Grundes kann der Friedhofsausschuss einem Umbettungsantrag zustimmen. Die staatlichen Vorschriften sind zu beachten.
3. Antragsberechtigt bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten ist die/der jeweilige Nutzungsberechtigte. Die Kosten für die Umbettung und für die Wiederinstandsetzung der dadurch beschädigten Nachbargrabstätten und Anlagen hat die/der Antragstellende zu tragen.
4. Umbettungen aus Wahlgrabstätten sind von einem Bestattungsunternehmen auszuführen. Die Erdarbeiten bis Sargoberkante werden von der Friedhofsverwaltung durchgeführt. Umbettungen aus Urnenwahlgrabstätten werden von der Friedhofsverwaltung durchgeführt.
5. Aus zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses können Leichen oder Aschen in ein anderes Grab gleicher Art umgebettet werden. Die Nutzungsberechtigten sollen vorher gehört werden.
6. Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

7. Bei Wiederbelegung nach Ablauf der Ruhezeit können noch vorhandene Leichen- oder Aschenreste in dem betreffenden Grab unter der Grabsohle erneut beigesetzt werden. Mit Zustimmung des Friedhofsausschusses können sie auch in belegten Grabstätten beigesetzt werden.
8. Grabmale und Pflanzen können umgesetzt werden, wenn Gestaltungsbestimmungen des neuen Grabfeldes dem nicht entgegenstehen.
9. Leichen und Aschen zu anderen als Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf behördlicher oder richterlicher Anordnung.
10. Das Herausnehmen von Urnen anlässlich der Bestattung einer Leiche und die anschließende umgehende Beisetzung der Urne in derselben Gruft ist keine Umbettung.

§ 16 Registerführung

1. Über alle Gräber und Bestattungen werden ein topographisches Grabregister in doppelter Ausfertigung und ein chronologisches Bestattungsregister in einfacher Ausfertigung geführt.
2. Die zeichnerischen Unterlagen (Gesamtplan, Belegungsplan usw.) sind auf dem Laufenden zu halten.

IV. Grabstätten

§ 17 Einteilung der Gräber

Die Gräber werden angelegt:

1. als Wahlgräber
2. als Urnengräber

1. Wahlgräber

§ 18 Nutzungsrecht

1. Wahlgräber sind Grabstellen, die auf Wunsch einzeln oder zu mehreren für eine Nutzungszeit von 25 Jahren abgegeben werden.
2. In den Wahlgräbern können der Berechtigte und seine Angehörigen bestattet werden. Die Beisetzung anderer Personen bedarf der Genehmigung des Friedhofsausschusses. Als Angehörige gelten:
 - a) Ehegatten
 - b) Verwandte in auf- und absteigender Linie, angenommene Kinder und Geschwister
 - c) die Ehegatten der unter b) bezeichneten Personen und Verlobte.
3. Das Nutzungsrecht kann generell nicht an Dritte übertragen werden. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Friedhofsausschusses.
4. Das Nutzungsrecht ist vererblich. Sind mehrere Erben vorhanden, so bestimmen diese oder der Testamentsvollstrecker den neuen Nutzungsberechtigten. Solange dieser noch nicht feststeht, gilt der Inhaber *der Papiere* gemäß § 9 dem Friedhofsausschuss gegenüber als Berechtigter. Der neue Nutzungsberechtigte hat innerhalb von 6 Monaten nach

dem Erbfall oder nach Feststellung seiner Nutzungsberechtigung die ordnungsgemäße Umschreibung auf seinen Namen zu beantragen. Kommt er einer schriftlichen oder öffentlichen Aufforderung auf Umschreibung innerhalb der gestellten Frist nicht nach, fällt die Grabstätte ohne Entschädigung an die Kommunalgemeinde zurück.

5. Hinterlässt der Berechtigte keine Erben oder kann unter mehreren Erben eine Einigung über den Berechtigten nicht erzielt werden, so ist der Friedhofsausschuss berechtigt, diesen endgültig zu bestimmen oder nach den bei Erlöschen des Nutzungsrechts geltenden Vorschriften (§ 20) zu verfahren.

§ 19

Verlängerung des Nutzungsrechts

1. Das Nutzungsrecht kann gegen Zahlung der festgelegten Gebühr jeweils bis zu 25 Jahre verlängert werden.
2. Wird bei späteren Beisetzungen die bestehende Nutzungszeit durch die neue Ruhezeit (§ 13) überschritten, so ist vor der Beisetzung die notwendige Verlängerung des Nutzungsrechts mindestens bis zum Ablauf der neuen Ruhezeit zu beantragen.
3. Die Verlängerung muss jeweils für sämtliche Grabbreiten und gegebenenfalls zusätzlich bestattete Urnen bewirkt werden.

§ 20

Erlöschen des Nutzungsrechts

1. Wird das Nutzungsrecht nicht verlängert, so erlischt es nach Ablauf der Nutzungszeit.
2. Nach Erlöschen des Nutzungsrechts fällt die Grabstätte an die Kommunalgemeinde zurück. Der Friedhofsausschuss kann über sie nach Ablauf der Ruhezeit des zuletzt Bestatteten anderweitig verfügen.

§ 21

Wiederbelegung

1. Wahlgräber können nach Ablauf der Ruhezeit wieder belegt werden.
2. Wird bei einer Wiederbelegung einer Grabstätte die bestehende Nutzungszeit durch die neue Ruhezeit überschritten, gilt § 19 sinngemäß.

§ 22

Rückerwerb

Der Friedhofsausschuss kann das Nutzungsrecht an einer Grabstätte oder an einzelnen Gräbern auf Antrag des Berechtigten entschädigungslos zurück nehmen.

2. Urnengräber

§ 23

Bestattung

1. Urnen werden in Wahlgräbern sowie in Urnengräbern in einer Tiefe von 0,80 m bestattet. Es sind bis zu 4 Urnen auf eine Erdbestattung zugelassen.

2. Werden Ascheurnen in einem belegten Wahlgrab bestattet, so gilt § 19 entsprechend.
3. Für die Aufnahme einer Urne in einer belegten Grabstelle wird eine besondere Gebühr erhoben.

**§ 24
Nutzungsrecht**

Für das Nutzungsrecht an Urnengräbern finden die Vorschriften über Wahlgräber entsprechend Anwendung.

V. Schlussbestimmungen

**§ 25
Grabmal- und Bepflanzungsordnung**

Zur Sicherung einer angemessenen Grabmalkultur mit einer einheitlichen Gestaltung des Friedhofs hat der Friedhofsausschuss eine besondere Grabmal- und Bepflanzungsordnung erlassen. Sie ist Bestandteil dieser Ordnung und für alle, die auf dem Friedhof ein Grabnutzungsrecht erwerben oder erworben haben, verbindlich.

**§ 26
Friedhofsgebühren**

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtung sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Gebührensatzung zu entrichten. Die Gebühren sind nach Erhalt des Bescheides an das Amt Schwarzenbek-Land zu überweisen. Wird die Zahlung nicht durchgeführt, kann sie im Verwaltungszwangsverfahren eingetrieben werden.

**§ 27
Inkrafttreten**

Diese Friedhofsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Friedhofsordnung vom 10.02.1999 außer Kraft.

Köthel, den 26.03.2014



 (Siegel)



 - Bürgermeister -

Ausgehängt am: 30. III. 14 (Siegel) _____
 - Bürgermeister -

Abzunehmen am: 14. IV. 14

Abgenommen am: 28. IV. 14 (Siegel) _____
 - Bürgermeister -